

Mietantrag für Dauereinstellplätze

Änderungsmeldung für bestehende Verträge

Kunden-Nr.:

bereits Kunde: ja nein

Bitte in Druckschrift ausfüllen, damit die Vertragsausfertigung korrekt erfolgt und Rückfragen vermieden werden.

Name/Firma (1): _____

Name (2): _____

bei Firma zuständig Herr/Frau: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Telefax: _____

Vertragsbeginn: Tag: Monat: Jahr:

Anzahl Plätze Parkhaus: **Mietpreis pro Platz € 115,00 inkl. 19% MwSt.**

Anzahl Plätze Tiefgarage: **Mietpreis pro Platz € 130,00 inkl. 19% MwSt.**

Anzahl Plätze Nachttarif: **Mietpreis pro Platz € 50,00 inkl. 19% MwSt.**

Nachttarif =
Mo.– Fr. 17:00 – 08:00 Uhr
sowie
Sa., So. und Feiertag 24 Std.
Außerhalb dieser Zeiten sind
zusätzlich Kurzparkgebühren
gemäß Preisaushang zu
entrichten.

Mieteinzug per Lastschrift: ja nein Bankverbindung geändert

Bitte bei Lastschrifteinzugsermächtigungen beide Bankverbindungen angeben.

IBAN (Angabe zwingend erforderlich): _____

BIC (Angabe zwingend erforderlich): _____

Bankinstitut: _____

Ich/wir bitte(n) um Zusendung eines Mietvertrages, in dem die Bedingungen wie Entrichtung des Mietzinses, Einstellbedingungen, Kündigungstermine etc. vereinbart werden. Rückruf durch Vermieter vor Vertragszusendung erwünscht: ja nein

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift Kunde

Antrag telefonisch angenommen durch: _____

Unterschrift Mitarbeiter/Verwaltung

Interne Vermerke/Vermieter
Schlüssel/Handsender: Parkmark/Transponder: Nr.: _____



1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter für die Mietdauer einen Stellplatz im umseitig genannten Parkierungsobjekt zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes besteht nur, soweit dies ausdrücklich umseitig vereinbart wurde. Auch in diesem Fall ist der Vermieter nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Der Vermieter kann dem Mieter jederzeit einen anderen Stellplatz zuweisen.
2. Der Stellplatz darf ausschließlich zur Einstellung von Personenkraftfahrzeugen genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Eine Nutzungsüberlassung des Stellplatzes an Dritte ist unzulässig. Soweit es sich bei der Parkierungsanlage ganz oder teilweise um eine Tiefgarage handelt, ist das Einstellen von Kraftfahrzeugen mit Gasantrieb untersagt. Bei der Nutzung der Parkierungsanlage hat der Mieter die allgemeinen Einstellbedingungen, die in der Parkierungsanlage befindlichen Verkehrszeichen sowie alle sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten und die Anweisungen des Personals des Vermieters zu befolgen. Die allgemeinen Einstellbedingungen sind an der Einfahrt ausgehängt und sind Bestandteil dieses Mietvertrages. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.
3. Der vereinbarte Mietzins beinhaltet sämtliche auf dem Stellplatz entfallenden Betriebskosten des Parkierungsobjektes. Erhöht sich der durchschnittliche monatliche Inklusivmietzins für einen PKW-Stellplatz in vergleichbaren Parkierungsobjekten in Deutschland seit dem Abschluss dieses Mietvertrages oder der letzten Neufestsetzung des Mietzinses um mehr als 10%, so erhöht sich der vereinbarte monatliche Mietzins mit Beginn des auf die Überschreitung der 10%-Grenze folgenden Monats im gleichen Verhältnis. Der Vermieter teilt dem Mieter die Erhöhung und den Erhöhungszeitpunkt zuvor mit.
4. Der Mietzins ist monatlich im voraus, spätestens bis zum dritten Werktag eines jeden Monats auf ein vom Vermieter zu benennendes Konto zu entrichten. Der Mieter kann gegenüber dem Mietzins nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Aufrechnung ist schriftlich dem Vermieter mitzuteilen. Sofern uns der Mieter ein Lastschriftmandat erteilt erfolgt die monatl. Abbuchung jeweils am 15. eines Monats. Sollte der 15. eines Monats kein Bankarbeitstag sein, so erfolgt die Lastschrift am nächst möglichen Bankarbeitstag.
5. Die Einstellung von Fahrzeugen erfolgt auf Gefahr des Mieters bzw. Einstellers. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutpflichten für das eingestellte Fahrzeug, insbesondere keine Bewachung oder Verwahrung. Außerhalb der Öffnungszeiten des Parkierungsobjektes erfolgt kein Winterdienst. Das Betreten des Parkierungsobjektes erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.
6. Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder seinen Beauftragten verschuldet werden; die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkierungsobjektes anzuzeigen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht worden sind.
7. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten zugefügten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch für von ihm zu vertretende Verunreinigung der Parkierungsanlage.
8. Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages durch eine Partei ist zum dritten Werktag eines Monats zum Ende des übernächsten Monats gegenüber der anderen Partei zu erklären. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang bei der anderen Partei an. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist im Falle eines befristeten Mietvertrages für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.
9. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn sich der Mieter mit der Zahlung des monatlichen Mietzinses länger als zehn Tage im Rückstand befindet. Sollte es dennoch zu einer Mahnung kommen seitens des Vermieters, so erhebt der Vermieter eine Mahngebühr für die erste Mahnung in Höhe von € 2,50 und für jede weitere € 7,50 Mahngebühren. Weiterhin ist der Vermieter bei Verstößen des Mieters gegen gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften die Pflichten gemäß dieses Mietvertrages sowie die Einstellbedingungen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter dieses Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
10. Der Verlust einer Codekarte oder eines Schlüssels ist dem Vermieter unter Angabe der Codekarten- bzw. Schlüsselnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mieter hat an den Vermieter bei Verlust einer Codekarte € 15,00, eines Schlüssels € 25,00 oder eines Transponders € 30,00, jeweils inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, als Schadenspauschale zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Entsprechendes gilt bei Beschädigung, es sei denn, diese ist nicht vom Mieter zu vertreten.
11. Gibt der Mieter die Codekarte, den Schlüssel oder den Transponder bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht an den Vermieter zurück, so ist der Mieter verpflichtet, für jeden Tag der Vorenthaltung ab Beendigung des Mietverhältnisses die jeweils geltende Tageshöchstparkgebühr als Schadenspauschale an den Vermieter zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Soweit die Codekarte, der Schlüssel oder der Transponder vom Mieter nicht innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgegeben wird, stehen dem Vermieter darüber hinaus die Rechte gemäß vorstehender Ziffer 10 zu.
12. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes werden Videosysteme eingesetzt. Die Videoaufzeichnungen werden für max. 7 Tage gespeichert und im Anschluss gelöscht. Personenbezogene Daten werden nicht weiterverarbeitet bzw. weitergegeben und nur auf Verlangen von Ermittlungsbehörden ausgehändigt. Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr werden ausschließlich zu diesem Zweck erhoben und gespeichert. Diese Daten werden gelöscht sobald sie nicht mehr zum Zweck der Bezahlung benötigt werden.
13. Dem Vermieter steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, insbesondere dem eingestellten Fahrzeug, zu.
14. Sämtliche Willenserklärungen und Mitteilungen des Mieters sind unter Angabe der Kundennummer ausschließlich an die umseitig genannte Adresse des Vermieters zu richten. Zahlungen sind ausschließlich an das vom Vermieter benannten Bankkonto zu leisten. Das Parkhauspersonal ist zur Annahme von Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen oder Verlustmeldungen sowie von Zahlungen nicht berechtigt.
15. Änderungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform, die auch nicht mündlich abgedungen werden kann.